

# MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 - Ausgegeben am 19.12.2007 - 9. Stück

---

## ORGANISATION

**12. Geschäftsordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien**

## **12. Geschäftsordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien**

Der Universitätsrat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2007 nachstehende Geschäftsordnung des Rektorats gemäß § 22 Abs 6 UG 2002 genehmigt:

### **1. Abschnitt Allgemeines**

§ 1. (1) Das Rektorat setzt sich aus dem jeweils gewählten Rektor und den gewählten VizerektorInnen zusammen. Derzeit sind der Rektor, drei Vizerektoren und eine Vizerektorin bestellt.

(2) Das Rektorat hat seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und mit den Beschlüssen des Universitätsrates auszuüben.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind in ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

(4) Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu einer ihren Aufgaben entsprechenden Sorgfalt verpflichtet. Gemeinsam sind sie zu einem auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ausgerichteten Budget verpflichtet.

(5) Anlagen zu dieser Geschäftsordnung sind (i) die Revisionsordnung und (ii) die Geschäftsordnung des Rats für Wissenschaftsethik.

### **Sitzungen**

§ 2. (1) Sitzungen des Rektorats sind im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zumindest alle 14 Tage abzuhalten. Sie werden vom Rektor, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.

(2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringenden Fällen vom Rektor oder auf Verlangen eines Vizerektors oder der Vizerektorin einberufen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Rektor erstellt und spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung an die Mitglieder des Rektorats übermittelt. Auf Antrag eines Vizerektors oder der Vizerektorin ist die Tagesordnung zu ergänzen.

(4) Das Rektorat kann beschließen, dass an den Sitzungen andere Personen beratend oder als Auskunftspersonen teilnehmen.

(5) Der Rektor als Vorsitzender leitet die Sitzungen des Rektorats. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizerektor für Studium und Lehre vertreten (s. auch § 5 Abs 1).

(6) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Rektorats und die an den Sitzungen teilnehmenden Auskunftspersonen unterliegen – wie sämtliche Organe der Universität – der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 48 UG 2002.

### **Beschlussfassung**

§ 3. (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder des Rektorats persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen sind unzulässig. Beschlüsse gemäß § 13 Abs 1 Z 1 bis 4 bedürfen der Anwesenheit des Rektors und mindestens dreier VizerektorInnen.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, sind Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.

(3) Auf Antrag eines an der Sitzung verhinderten Mitglieds des Rektorats ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

(4) In dringenden Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden, wenn kein Mitglied des Rektorats dieser Beschlussfassung widerspricht. Das Ergebnis ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das längstens innerhalb einer Woche allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

### **Berichte und Anträge an den Universitätsrat**

§ 4. (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten.

(2) Die Berichte einzelner Mitglieder des Rektorats an den Universitätsrat sind vorher dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen.

(3) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor vorzulegen.

### **Vertretungen**

§ 5. (1) Im Verhinderungsfall wird der Rektor durch den Vizerektor für Studium und Lehre, der Vizerektor für Studium und Lehre durch die Vizerektorin für Personalentwicklung und Frauenförderung, der Vizerektor für Finanzen und die Vizerektorin für Personalentwicklung und Frauenförderung durch den Rektor und der Vizerektor für klinische Angelegenheiten durch den Vizerektor für Finanzen vertreten. Bei gleichzeitiger Verhinderung des zuständigen Mitglieds des Rektorats und dessen Vertretung geht die Vertretungsfunktion an das an Lebensjahren älteste Mitglied des Rektorats über.

(2) Die Urlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorats ist unter Berücksichtigung der Interessen der Medizinischen Universität Wien einvernehmlich festzulegen.

### **Zeichnungsbefugnisse**

§ 6. (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom Rektor zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Rektors sind diese Schriftstücke von jene/r/m VizerektorIn zu unterzeichnen, in dessen/deren Kompetenz die Vorbereitung der Entscheidung fällt.

(2) Schriftstücke, die nicht unter Abs 1 fallen, sind von jenen Mitgliedern des Rektorats zu unterzeichnen, die entsprechend der Geschäftseinteilung für diese Angelegenheit zuständig sind.

## **2. Abschnitt Geschäftseinteilung**

### **Allgemeines**

§ 7. (1) In der Geschäftseinteilung erfolgen Zuordnung und Definition jener Geschäftsbereiche, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorats zur alleinigen Besorgung zukommen, welche von zwei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind.

(2) Wird bei jenen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von zwei Mitgliedern des Rektorats fallen, keine Einigung erzielt, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf alle Mitglieder des Rektorats gemeinsam über.

(3) Dem Rektor und den VizerektorInnen ist – soweit keine andere Regelung vorliegt – die Besorgung der in den §§ 8-12 genannten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Die Stellvertretung für jeden Geschäftsbereich, der in den Entscheidungsfindungsprozess mit einzubeziehen ist, ergibt sich aus der in § 5 Abs 1 definierten Vertretungsbefugnis. Der diesbezügliche Informationsfluss ist sicher zu stellen.

(5) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbereich gehören, sind jedenfalls vom Rektor und dem Vizerektor für Finanzen gemeinsam zu treffen. Darunter fallen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen. Diese Rechtsgeschäfte sind unbeschadet des Abs 6 dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Medizinischen Universität Wien hinausgehen, können vom Rektorat bis zu einer Belastung in einer einmaligen Höhe von €30.000 und bis zu einer Gesamthöhe pro Jahr von €300.000 eingegangen werden, ohne dass vorher gemäß § 21 Abs. 1 Z 11 UG 2002 eine Zustimmung des Universitätsrats einzuholen ist.

(7) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäfte des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht sein Aufgabengebiet betreffen.

(8) Jedes Mitglied des Rektorats ist für die ihm in dieser Geschäftsordnung (§ 13) zugewiesenen Aufgaben zuständig und gemäß § 5 Abs 1 vertretungsbefugt. Das jeweilige ressortzuständige Mitglied des Rektorats trifft in allen Belangen die erforderliche Handlungspflicht. Bei Querschnittsmaterien hat das ressortzuständige Mitglied des Rektorats zwingend alle anderen von der Angelegenheit betroffenen Mitglieder des Rektorats auch beim laufenden Betrieb einzubinden.

(9) Das Rektorat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Stabstellen einrichten oder sich bestimmter Organisationseinheiten bedienen.

(10) Das Rektorat kann für die Durchführung von Projekten oder zur Festlegung von Prozessen "Task Forces" einrichten.

### **Geschäftsbereich des Rektors**

**§ 8.** (1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen. Im Falle seiner Verhinderung übt die Außenvertretung der Vizerektor für Studium und Lehre aus.

(2) Der Rektor hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht aufgrund des UG 2002, der Satzung der Medizinischen Universität Wien oder dieser Geschäftseinteilung einem anderen Organ zugewiesen werden. Wird der Rektor im Rahmen seiner Auffangkompetenz tätig, hat er darüber dem Rektorat zu berichten.

(3) In die Zuständigkeit des Rektors fallen folgende Bereiche:

1. Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 UG 2002, die dem Rektor alleine zukommen:

- Vorsitzender und Sprecher des Rektorats
- Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der VizerektorInnen
- Leitung des Amtes der Universität
- Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit dem Bundesminister
- Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
- Abschluss des Arbeitsvertrages mit den VizerektorInnen
- Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für UniversitätsprofessorInnen
- Führung von Berufungsverhandlungen
- Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
- Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG 2002

2. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats insbesondere folgende weitere Geschäftsbereiche:

- Forschungsförderung
- Technologietransfer
- Internationale Forschungskooperationen und Partnerschaftsabkommen
- Gesellschaftervertreter für die Medical University of Vienna International
- Qualitätsmanagement und Evaluierung – Koordination von Forschung, Lehre und Klinik
- Personalangelegenheiten (ausgenommen Personalentwicklung)
- Agenden der arbeitsmedizinischen Betreuung
- Koordination und Qualitätsmanagement des Verwaltungsbereiches
- interne Revision

### **Geschäftsbereich des Vizerektors für Studium und Lehre (hauptamtlich)**

**§ 9.** Dem Vizerektor für Studium und Lehre obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Aufnahme von Studierenden
- Lehr- und Prüfungswesen
- Verzeichnis der Lehrveranstaltungen
- Studienrecht

- Studierendenangelegenheiten
- Internationale Mobilitätsprogramme
- Qualitätsmanagement und Evaluierung (Lehre)
- Universitätslehrgänge
- Entwicklung des Studien- und Weiterbildungsangebots
- Curriculumentwicklung
- Fachaufsicht über die CurriculumdirektorInnen und CurriculumkoordinatorInnen
- Alumnibetreuung
- Ehrungen
- Bibliotheksangelegenheiten, Archivwesen, Museumsbetrieb

#### **Geschäftsbereich des Vizerektors für Finanzen (hauptamtlich)**

§ 10. Dem Vizerektor für Finanzen obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Rechnungs- und Berichtswesen
- Budgetvollzug
- Finanzcontrolling
- Facility Management (Planung und Vergabe von Räumlichkeiten außerhalb von AKH und ZMK, Abschluss von Mietverträgen)
- Beschaffung
- Planung, Implementierung und Betrieb von IT-Infrastruktur und IT-Systemen (zentral und abteilungsübergreifend)
- Prozessmanagement, Projektentwicklung, Sonderprojekte
- ArbeitnehmerInnenschutz und Sicherheitsmaßnahmen für Organisationseinheiten
- Gesellschaftervertreter für die Bernhard Gottlieb Zahnklinik

#### **Geschäftsbereich des Vizerektors für klinische Angelegenheiten**

§ 11. Dem Vizerektor für Klinische Angelegenheiten obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- klinischer Mehraufwand gemäß § 55 KAKuG: paktiert finanzierte Investitionen, Forschungsflächen und Dienstzimmer (auch im Zusammenhang mit Fertigstellung AKH/TÜV), Forschungskostenstellen, AKH-Informationsmanagement (AKIM)
- Maßnahmen zur Erstellung einer Zusammenarbeitsvereinbarung gemäß § 29 Abs 5 UG 2002 und einer Betriebsführungsgesellschaft AKH
- Beratendes Mitglied der Kollegialen Führung des AKH
- Qualitätsmanagement (Patientenversorgung)
- Öffentlichkeitsarbeit, Branding, Fund Raising

#### **Geschäftsbereich der Vizerektorin für Personalentwicklung und Frauenförderung**

§ 12. Der Vizerektorin für Personalentwicklung und Frauenförderung obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Personalentwicklung
- Frauenförderung, Gender Mainstreaming

- Habilitationen
- Menschen mit Behinderungen

### **Entscheidungen des Rektorats**

**§ 13.** (1) Das Rektorat hat insbesondere in den folgenden Agenden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Das jeweils in Klammer angegebene Mitglied des Rektorats bereitet die Entscheidungsgrundlage vor:

1. Entwurf der Satzung zur Vorlage an den Senat (Rektor)
2. Entwicklungsplan zur Vorlage an Senat und Universitätsrat (Rektor)
3. Organisationsplan zur Vorlage an Senat und Universitätsrat (Rektor)
4. Entwurf einer Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (Rektor)
5. Geschäftsordnung des Rektorats (Rektor)
6. Bestellung, Suspendierung und Abberufung der LeiterInnen und stellvertretenden LeiterInnen der Organisationseinheiten (Rektor)
7. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen von Organisationseinheiten (Rektor)
8. Bestellung und Abberufung von CurriculumdirektorInnen nach Anhörung des Senats (VR Lehre)
9. Bestellung und Abberufung der StellvertreterInnen einer/eines Curriculumdirektorin/s jeweils auf deren/dessen Vorschlag und nach Anhörung des Senats (VR Lehre)
10. Festlegung der jährlichen Prämie für CurriculumdirektorInnen und deren StellvertreterInnen (VR Lehre/VR Finanzen)
11. Stellungnahme zu den von der jeweiligen Curriculumkommission vorgeschlagenen Curricula (VR Lehre)
12. Verordnung zur Zugangsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin (§ 124b UG 2002) zur Vorlage an Senat und Universitätsrat (VR Lehre)
13. Budgetzuteilung an die Organisationseinheiten auf Basis der Zielvereinbarungen (Rektor/VR Finanzen)
14. Erstellung des jährlichen Leistungsberichts und der Wissensbilanz (Rektor),
15. Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses (VR Finanzen)
16. Richtlinien für die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen der Universität für Rechtsgeschäfte (Rektor)
17. Entscheidung über Verwendung der Kostenersätze (Rektor/VR Finanzen)
18. Bestellung der Mitglieder von Scientific Advisory Boards (Rektor)
19. Ehrungen (VR Lehre)
20. Untersagung von Projekten gem. § 26 Abs. 1 UG 2002 (Rektor)

(2) Entscheidungen zu folgenden Agenden fallen in die Zuständigkeit von zwei Mitgliedern des Rektorats:

1. Vollzug des Rechnungs- und Berichtswesen (VR Finanzen/Rektor)
2. Führung der Gebarung der Universität (VR Finanzen/Rektor)
3. Angelegenheiten zum laufenden klinischen Mehraufwand gemäß § 29 Abs 4 Z 2 UG 2002 (VR Finanzen/VR Klinik)
4. Entziehung der Berechtigung gem. § 27 Abs. 1 UG 2002 (Rektor/VR Klinik)
5. Ausschreibung von Stellen für UniversitätsprofessorInnen (Rektor/VR Finanzen)

- (3) Entscheidungen zu folgenden Agenden fallen in die alleinige Zuständigkeit des Rektors:
1. Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten nach in Kraft Treten eines Organisationsplans
  2. Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
  3. Fristsetzung und Ersatzvornahmen bei Säumnis von Organen
  4. Ausschreibung von Stellen
  5. Entsendung in den Dachverband
  6. Feststellung des Leistungsnachweises für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten gem. § 52b VBG (§ 126 Abs. 6 UG 2002)
  7. Mitteilung über das Aufgreifen von Diensterfindungen
- (4) Entscheidungen zu folgenden Agenden fallen in die alleinige Zuständigkeit eines Vizerektors/der Vizerektorin:
1. Aufnahme der Studierenden (VR Lehre)
  2. Einhebung der Studienbeiträge (VR Finanzen)
  3. Veranlassungen von Evaluierungen (jeweils zuständiger VR)
  4. Erteilung der Lehrbefugnis (VR Personalentwicklung und Frauenförderung)
  5. Angelegenheiten der §§ 60 Abs. 3, 61 Abs.1 und 5, 63 Abs. 11, 64 Abs. 1 Z 3, 64 Abs. 2 und 4, 68 Abs. 3, 71 Abs. 2, 92 Abs. 2, 5 und 6 UG 2002 (VR Lehre)

### **3. Abschnitt**

#### **Änderungen der Geschäftsordnung**

§ 14. Änderungen der Geschäftsordnung können vom Rektorat jederzeit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Universitätsrat und der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien

#### **Kundmachung und In-Kraft-Treten**

§ 15. Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

## **REVISIONSORDNUNG** (als Anlage zur Geschäftsordnung des Rektorats)

### **Präambel**

§ 1. (1) Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- („Assurance“-) und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern.<sup>1</sup>

(2) Die Interne Revision ist ein wichtiges Instrument der Universitätsleitung bei der Aufrechterhaltung wirksamer Kontrollen, indem sie deren Effektivität und Effizienz bewertet sowie kontinuierliche Verbesserungen fördert.

### **Stellung innerhalb der Organisation**

§ 2. (1) Die Interne Revision ist lt. Organisationsplan dem Rektor unterstellt.

(2) Die Zuständigkeit und das Aufgabengebiet der Internen Revision beziehen sich auf den gesamten Bereich der Medizinischen Universität Wien. Die Prüftätigkeit der Internen Revision umfasst auch alle Ausgliederungen/Auslagerungen, an denen die Medizinische Universität Wien mindestens 50% der Anteilsrechte mittelbar oder unmittelbar besitzt. Bei Beteiligungen unter 50% ist Einvernehmen bzgl. der Tätigkeit der Internen Revision mit sämtlichen Gesellschaftern herzustellen.

(3) Der Internen Revision steht das Recht zu, Informationen für Prüfzwecke einzuholen. Dabei kann sie im Rahmen ihrer Aufgaben relevante Unterlagen einsehen und verlangen, dass ihr alle für ihre Aufgaben notwendigen Auskünfte erteilt werden.

(4) Der Internen Revision steht keine Weisungsbefugnis zu. Alle Entscheidungen aufgrund der von ihr getroffenen Feststellungen bleiben den für Weisungen zuständigen Organen vorbehalten.

### **Aufgabenstellung**

§ 3. (1) Die Interne Revision erstellt jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Jahresrevisionsplan für das folgende Jahr. Neben planmäßigen Prüfungen können auch Beratungsleistungen vorgesehen werden. Das Rektorat genehmigt den Revisionsplan und kann Ergänzungen vornehmen oder Prioritäten verändern.

(2) Über die planmäßigen Prüfungen hinaus führt die Interne Revision auch auf Anordnung des Rektors bzw. des Rektorats *ad-hoc*-Prüfungen durch. Diese können sich aus einem akuten/aktuellen Anlass ergeben bzw. zur Feststellung eines aktuellen/gegenständlichen Sachverhaltes dienen.

(3) Die Interne Revision erstellt unabhängige und objektive Revisionsberichte auf Basis der gewonnenen Prüfungserkenntnisse. Bei den einzelnen Prüfungen werden im Zuge einer Schlussbesprechung zur Beseitigung allfälliger Mängel mit der zu prüfenden Stelle Maßnahmen mit Verantwortlichkeiten und Terminen vereinbart.

---

<sup>1</sup> Definition des Instituts für Interne Revision (<http://www.internerevision.at/>)

(4) Die Interne Revision legt den Schlussbericht dem Rektorat vor. Das Rektorat nimmt den Bericht zur Kenntnis und beschließt die zu treffenden Maßnahmen, deren Umsetzung damit verbindlich ist. Die/der LeiterIn des geprüften Bereiches erhält danach ein Berichtsexemplar. Ebenso wird der Bericht dem Universitätsrat übermittelt.

(5) Die Interne Revision überprüft die Umsetzung der Maßnahmen und führt allenfalls erforderliche follow-up Prüfungen durch.

(6) Die Interne Revision unterstützt den Rektor bei Anfragen, Prüfungen und Beantwortungen von Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes.

### **Umfang der Tätigkeit**

§ 4. (1) Die Interne Revision überprüft die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der universitätsinternen Vorgänge in allen Bereichen. Zweck der Prüfung ist es, Abweichungen von den rechtmäßigen Vorgehensweisen, Schwachstellen und Mängel in den Abläufen von Prozessen aufzudecken und Anstoß für deren Beseitigung und künftige Vermeidung zu geben.

(2) Die Interne Revision überprüft die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS-Prüfung). Dabei wird besonderes Augenmerk gelegt auf

- Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Daten,
- Effizienz und Effektivität der diesbezüglichen Geschäftsprozesse,
- die Frage ob das Betriebsvermögen gesichert ist, und
- die Einhaltung einschlägiger Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verträge.

(3) Die Interne Revision überprüft die Geschäftsgebarung der Organisationseinheiten auf Ordnungsmäßigkeit, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(4) Die Interne Revision führt Beratungsaufträge durch, die zur Wertschöpfung und zur Verbesserung der Geschäftsprozesse beitragen.

(5) In Sonderfällen und nach Beauftragung durch den Rektor oder das Rektorat kann eine Prüfung in Zusammenarbeit mit der Internen Revision des AKH der Stadt Wien erfolgen. Vor Prüfungsbeginn soll gemeinsam mit dem AKH schriftlich festgehalten werden, wie diese Zusammenarbeit zu gestalten ist.

### **Vertraulichkeit**

§ 5. (1) Die Mitarbeiter/innen der Internen Revision sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen von Prüfungshandlungen bekannt gewordenen Sachverhalte – unbeschadet der hier festgelegten Berichtslegungsverpflichtungen – Verschwiegenheit zu bewahren.



### **Anlage der Geschäftsordnung**

§ 6. (1) Die Revisionsordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Geschäftsordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien. Änderungen der Revisionsordnung können vom Rektorat jederzeit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Universitätsrat und der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.

### **Kundmachung und In-Kraft-Treten**

§ 7. (1) Diese Revisionsordnung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

## **RAT FÜR WISSENSCHAFTSETHIK - GESCHÄFTSORDNUNG**

(als Anlage zur Geschäftsordnung des Rektorats)

### **Allgemeines**

§ 1. (1) Zur Vorbereitung der Klärung von Vorwürfen über Verstöße gegen die Richtlinien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaft und Forschung“ der Medizinischen Universität Wien wird ein Rat für Wissenschaftsethik der Medizinischen Universität Wien eingesetzt.

(2) Aufgabe des Rats ist es, die Medizinische Universität Wien bei der Reaktion auf vermutete Verstöße gegen diese Richtlinien, insbesondere bei der Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse des Rektors, zu unterstützen. Dabei werden Informationen, die im Rahmen von "whistle-blowing" oder auf andere Weise bekannt werden, einer vorläufigen Beurteilung unterzogen und dem Rektor Empfehlungen für die weitere Vorgangsweise erstattet.

(3) Soweit Bedarf nach zusätzlichen Sachinformationen besteht, kann eine Prüfung des Sachverhalts (Einräumung der Gelegenheit zu mündlichen Stellungnahmen, Einholung von Gutachten usw.) veranlasst werden. Allfällige Begutachtungen sollen soweit wie möglich allseitig anonym erfolgen, um größtmögliche Objektivität und Akzeptanz zu gewährleisten.

(4) Die Mitglieder des Rats sind Dritten gegenüber zur Wahrung der Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher Geheimnisse verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Mitglieder des Rats haben sich jeder Ausübung ihrer Funktion zu enthalten, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

### **Zusammensetzung**

§ 2. (1) Der Rat besteht aus drei Mitgliedern, die keine aktiven Bediensteten der Medizinischen Universität Wien sein dürfen, die jedoch auf Grund ihrer langjährigen fachlichen Tätigkeit und ihrer persönlichen Integrität uneingeschränkt geeignet sind, Fragen der Forschungs- und Publikationspraxis der Medizinischen Universität Wien zu beurteilen. Als Mitglieder des Rats sind zwei Mediziner/innen bzw. Naturwissenschaftler/innen und ein/e Jurist/in als Vorsitzende/r zu berufen.

(2) Die Mitglieder des Rats werden vom Rektor für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft im Rat erlischt durch Tod oder Verzicht und kann vom Rektor wegen dauernder Unfähigkeit zur Funktionsausübung oder schwerem Vertrauensverlust beendet werden. Scheidet ein Mitglied des Rats aus, hat der Rektor eine Ergänzung für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

### **Beschlussfassung und Geschäftsführung**

§ 3. (1) Der Rat ist vom/von der Vorsitzenden je nach Bedarf, jedenfalls aber über Ersuchen eines Mitglieds, längstens binnen vier Wochen einzuberufen. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Leitung der Sitzungen.

(2) Der Rat beschließt mit Mehrheit der Mitglieder. Der/die Vertreter/in eines Minderheitsvotums soll die Gründe für sein Votum nach Möglichkeit dem Beschluss beilegen.



(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Rats erfolgt unter Abgeltung nachgewiesener Auslagen ehrenamtlich. Notwendige Ressourcen werden vom Rektorat zur Verfügung gestellt.

### **Bericht**

§ 4. Das Ergebnis der Sachverhaltsprüfung ist dem Rektor mit sämtlichen entscheidungsrelevanten Informationen unter gleichzeitiger Abgabe einer Empfehlung zur weiteren Vorgangsweise zuzuleiten.

### **Kooperationspflicht**

§ 5. (1) Vorwürfe über Verstöße gegen die Richtlinien „Good Scientific Practice“ sind dem Rektor oder eine/r/m VizerektorIn zur Kenntnis zu bringen, der/die sie dem Rektorat vorlegt, das über die Notwendigkeit einer Empfehlung durch den Rat entscheidet. In diesem Falle hat der Rektor den schriftlich formulierten Vorwurf mit allenfalls verfügbaren Unterlagen dem Rat zu übermitteln.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Universität Wien sind verpflichtet, mit dem Rat und seinen Mitgliedern zusammen zu arbeiten.

(3) Eine erforderliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ist beim Rektor einzuholen.

### **Anlage zur Geschäftsordnung**

§ 6. Die Regelungen für den Rat für Wissenschaftsethik bilden einen integrierenden Bestandteil der Geschäftsordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Wien. Änderungen dieser Regelungen können vom Rektorat jederzeit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Universitätsrat und der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.

### **Kundmachung und In-Kraft-Treten**

§ 7. Die Regelungen für den Rat für Wissenschaftsethik sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Die Vorsitzende des Universitätsrats  
Dr.<sup>in</sup> Theresa Jordis

-----  
Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.